24.2.07 OÖNachrichten Wirtschaft Geld

VwGH: Männer bei Lohnnebenkosten benachteiligt

LINZ/WIEN. Der Gesetzgeber wollte für ältere Mitarbeiter die Lohnnebenkosten senken und deshalb übernahm der Bund die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. Allerdings für Männer später als für Frauen und das ist EU-rechtswidrig, sagt der Verwaltungsgerichtshof (VwGH).

Von Hermann Neumüller

„Dieses Urteil ist sicher richtungsweisend und betrifft Tausende Arbeitnehmer bzw. ihre Dienstgeber", sagt der Linzer Rechtsanwalt Johannes Winkler. Er hatte im Auftrag der Wimmer Medien GmbH & Co KG (OÖNachrichten) dieses Verfahren bis zum Höchstgericht gebracht.

„Das ist eine eindeutige Diskriminierung und das sehen auch die Höchstrichter so."

JOHANNES WINKLER
Rechtsanwalt, Linz

Foto: OÖN

Es ging bei diesem Verfahren um Arbeitslosenversicherungsbeiträge für Männer zwischen 56 und 58 Jahren. Für diese Altersgruppe mussten bisher – so wie für alle jüngeren Dienstnehmer – sechs Prozent vom Bruttoeinkommen bis zur Höchstbeitragsgrundlage abgeführt werden. Ab 58 Jahren zahlte der Bund die Beiträge. Bei Frauen sprang der Bund schon mit 56 Jahren als Beitragszahler ein.

„Das ist eine EU-rechtswidrige Diskriminierung männlicher Sozialversicherter", sagt Winkler im OÖN-Gespräch. Dieser Meinung sind auch die Höchstrichter vom VwGH und gaben in einer gestern zugestellten Entscheidung dem Beschwerdeführer Recht.

Das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, in dem dieser diskriminierende Passus enthalten ist, trat am 1. Jänner 2004 in Kraft. Der Gesetzgeber hat deshalb zwei verschiedene Altersgrenzen gewählt, weil ja auch das Regelpensionsalter für Männer und Frauen unterschiedlich ist.

Das widerspricht aber der EU-Richtlinie „zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit". Der Widerspruch sei so klar, dass der VwGH auf die Einholung einer Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofes verzichtete, so Winkler.

Eile bei Rückzahlungsanträgen

Anwalt Winkler rät allen Dienstgebern, die seit 1. Jänner 2004 irgendwann einen Mann in der entsprechenden Altersgruppe beschäftigt haben, Anträge auf Rückzahlung bei der Gebietskrankenkasse zu stellen.

„Das sollte möglichst rasch geschehen", so Winkler. Es sei damit zu rechnen, dass der Gesetzgeber aus budgetären Gründen den entsprechenden Paragrafen aufhebt und damit die beitragsfreie Arbeitslosenversicherung auch für Frauen streicht. Sollte diese Gesetzesänderung rückwirkend versucht werden, so könnte es auf das Datum der Antragstellung ankommen.